

**Änderungsantrag**  
**der Fraktion der CDU/CSU**

**zur zweiten Beratung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1979**

**hier: Haushaltsgesetz**  
**– Drucksachen 8/2150, 8/2317, 8/2428, 8/2470 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Zu § 5

1. Der letzte Satz ist wie folgt zu fassen:

„Eines Nachtragshaushaltsgesetzes bedarf es nicht, wenn die Mehrausgabe für sich allein im Einzelfall bei der Erfüllung einer nach Grund, Höhe und Fälligkeit bestimmten Verpflichtung aufgrund eines Gesetzes, eines Tarifvertrages oder einer in einem früheren Haushaltsplan ausgesprochenen Ermächtigung einen Betrag von 150 000 000 DM, höchstens jedoch 25 vom Hundert des im Haushaltsplan vorgesehenen Ansatzes, in sonstigen Fällen einen Betrag von 10 000 000 DM nicht überschreitet.“

2. In die Vorschrift wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) § 38 Abs. 1 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung gilt in folgender Fassung:

„Der Bundesminister der Finanzen kann unter den Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 Satz 2 bis 4 Ausnahmen zulassen.“

II. Hinter § 18 wird folgende neue Vorschrift als § 18 a eingefügt:

„§ 18 a

(1) Im Haushaltsjahr 1979 sind 900 Planstellen für Beamte und Stellen für Angestellte (Stellen) einzusparen. Diese Stellen verteilen sich in dem Verhältnis auf die Einzelpläne, das dem jeweiligen Anteil der Stellen des Einzelplans am Ge-

samtstellensoll im Bundeshaushalt entspricht. Innerhalb der Einzelpläne ist die Einsparung anteilmäßig auf die Laufbahngruppen und die den Laufbahngruppen vergleichbaren Vergütungsgruppen zu verteilen. Das Nähere regelt der Bundesminister der Finanzen.

(2) Um die auf den jeweiligen Einzelplan entfallenden Einsparungen zu erreichen, darf eine entsprechende Zahl freier oder im Haushaltsjahr 1979 freiwerdender Stellen nicht wieder besetzt werden. § 26 Abs. 1 und 6 des Bundesbesoldungsgesetzes bleiben unberührt.

(3) Die Stellen, die gemäß Absatz 2 nicht wieder besetzt werden dürfen, fallen mit Ablauf des Haushaltsjahres 1979 weg.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für die Organe der Rechtsprechung und der Inneren Sicherheit einschließlich Zollgrenzdienst und Zollfahndungsdienst sowie den Bundesrechnungshof.

(5) Bei den vom Bund institutionell geförderten Zuwendungsempfängern sind weitere 500 Stellen für Angestellte einzusparen. Diese Stellen verteilen sich in dem Verhältnis auf die Einzelpläne, das dem jeweiligen Anteil der Stellen bei den institutionell geförderten Zuwendungsempfängern des Einzelplans am Gesamtstellensoll aller vom Bund institutionell geförderten Zuwendungsempfänger entspricht. Absatz 1 Satz 3 und 4 sowie Absätze 2 und 3 gelten entsprechend."

Bonn, den 22. Januar 1979

**Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion**

### **Begründung**

#### **1. Zu I. (§ 5)**

Ziffer 1 soll abweichend vom Regierungsentwurf Mehrausgaben bei Rechtsverpflichtungen nicht in jedem Fall, sondern nur im Falle einer ordnungsgemäß zustande gekommenen Verpflichtung privilegieren. Das entspricht auch dem Vorschlag der Bundesregierung zur Neufassung von § 37 Abs. 3 BHO in der Bundestagsdrucksache 8/1664 (Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Bundeshaushaltsordnung).

Zugleich soll durch die Neufassung auch bei außer- bzw. überplanmäßigen Ausgaben aufgrund von Rechtsverpflichtungen eine – allerdings weit zu fassende – Betragsgrenze festgelegt werden.

Durch den Zusatz „für sich allein“ soll klargestellt werden, daß ein Mehrbedarf auch unterhalb von 10 Mio DM in einen Nachtragshaushalt aufzunehmen ist, wenn dieser aufgrund anderer Tatbestände ohnehin vorzulegen ist.

Die vorgeschlagene neue Ziffer 2 der Vorschrift dient lediglich der Klarstellung, daß die für die außer- oder überplanmäßige Bewilligung von Ausgaben vorgesehenen Erleichterungen auch für die Verpflichtungsermächtigungen gelten.

## **2. Zu II. (§ 18 a)**

Die Vorschrift soll einen Ausgleich für die bewilligten zusätzlichen Stellen schaffen, die nicht für Zwecke der inneren Sicherheit vorgesehen sind.

